

# Amtsblatt

für die Stadt Zehdenick

1216 bis 2016  
800 Jahre  
Zehdenick

Zehdenick, 22. Februar 2019

Herausgeber: Stadt Zehdenick | Der Bürgermeister

17. Jahrgang | Nummer 2 | Woche 8



Zehdenick.

– Amtliche Bekanntmachungen –

## Inhaltsverzeichnis

### I. Veröffentlichung von Beschlüssen

- Beschlüsse des Hauptausschusses am 16.01.2019.....Seite 2
- Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung am 07.02.2019 .....Seite 3

### II. Öffentliche Bekanntmachungen

- Bekanntmachung der Wahlleiterin für die Stadt Zehdenick – Wahlbekanntmachung – Wahlen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick und der Ortsbeiräte der Ortsteile Badingen, Bergsdorf, Burgwall, Kappe, Klein-Mutz, Krewelin, Kurtschlag, Marienthal, Mildenberg, Ribbeck, Vogelsang, Wesendorf und Zabelsdorf am 26. Mai 2019 .....Seite 4
- Aufruf der Wahlleiterin für die Stadt Zehdenick – Wahlhelfer für die Wahlen 2019 gesucht .....Seite 8
- Ankündigung der Absicht zur Teileinziehung einer Gemeindestraße in 16792 Zehdenick .....Seite 8
- Bekanntmachung über den geprüften Jahresabschluss des Entwässerungsbetriebes der Stadt Zehdenick für das Wirtschaftsjahr 2017 .....Seite 9
- Bekanntmachung über die Entlastung der Werkleitung des Entwässerungsbetriebes der Stadt Zehdenick für die Zeit vom 01.01.2017 bis 31.12.2017.....Seite 10
- Bekanntmachung – Wirtschaftsplan des Entwässerungsbetriebes der Stadt Zehdenick für das Wirtschaftsjahr 2019.....Seite 10
- Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft – Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schnelle Havel“ .....Seite 10
- Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“ – Grabenschau 2019 .....Seite 10

### I. Veröffentlichung von Beschlüssen

## Bekanntmachung der Beschlüsse des Hauptausschusses am 16.01.2019

In der Sitzung des Hauptausschusses am 16.01.2019 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

#### **Beschluss-Nr.: 001/19**

##### **Der Hauptausschuss der Stadt Zehdenick beschließt**

den Verkauf des Grundstücks in Zehdenick, Rotdomsteig 9, Flur 19, Flurstück 73 mit 618 m<sup>2</sup> zum Zweck der Errichtung eines Wohngebäudes zur eigenen Wohnnutzung innerhalb von 3 Jahren ab Kauf.

Mit Verkauf wird eine Belastungsvollmacht in Höhe von 400 T€ zur Finanzierung des Kaufpreises und von Investitionen auf dem Grundstück erteilt.

#### **Beschluss-Nr.: 002/19**

##### **Der Hauptausschuss der Stadt Zehdenick beschließt**

den Verkauf des Baugrundstücks in Zehdenick, Schulstraße 15A, Flur 4, Flurstück 616 mit 602 m<sup>2</sup> und eine Teilfläche von ca. 400 aus dem Flurstück 521, insgesamt ca. 1.002 m<sup>2</sup>, zum Zweck der Errichtung eines Wohngebäudes zur eigenen Wohnnutzung innerhalb von 3 Jahren ab Kauf.

Mit Verkauf wird eine Belastungsvollmacht in Höhe von 400 T€ zur Finanzierung des Kaufpreises und von Investitionen auf dem Grundstück erteilt.

#### **Beschluss-Nr.: 003/19**

##### **Der Hauptausschuss der Stadt Zehdenick beschließt**

die Ausschreibung des Baugrundstücks in Zehdenick, Waldfriedenstraße 13 A, Flur 5, eine Teilfläche von ca. 1.289 m<sup>2</sup> aus dem Flurstück 13 zum Mindestgebot von 29.200 € zum Zweck der Errichtung eines Wohngebäudes zur eigenen Wohnnutzung innerhalb von 3 Jahren ab Kauf.

#### **Beschluss-Nr.: 004/19**

##### **Der Hauptausschuss der Stadt Zehdenick beschließt:**

Die Verwaltung wird beauftragt mit Kaufinteressenten bezüglich der angebotenen Übertragung der städtischen Grundstücke im B-Plan-Gebiet P2/P3 zu verhandeln.

*Dirk Wendland*  
Stellv. Bürgermeister

## – Amtliche Bekanntmachungen –

**Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung am 07.02.2019**

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 07.02.2019 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

**Beschluss-Nr.: 005/19**

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt:**  
Für die Kommunalwahlen am 26.05.2019 wird für das Wahlgebiet der Stadt Zehdenick ein Wahlkreis gebildet, der das gesamte Stadtgebiet umfasst.

**Beschluss-Nr.: 006/19**

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt:**  
Die Verwaltung wird beauftragt, die Einführung der digitalen Gremienarbeit in der Stadt Zehdenick vorzubereiten.

**Beschluss-Nr.: 007/19**

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt**  
die Klage gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid „Zensus 2011“ des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg zurückzunehmen.

**Beschluss-Nr.: 008/19**

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt**  
gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Triftweg/Verlängerter Triftweg“ der Stadt Zehdenick.

Das Plangebiet umfasst die Grundstücke in der Gemarkung Zehdenick, Flur 18, Flurstücke 303/2, 304, 307/1, 262, 253/14 (teilw.), 263 und 268 (teilw.) und hat eine Größe von ca. 2,9 ha.

Das Plangebiet ist im Übersichtsplan, der Bestandteil des Beschlusses ist, dargestellt.

Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bildung von ca. 25 Baugrundstücken für Nutzungen des allgemeinen Wohngebietes sowie die Sicherung der hierfür erforderlichen Erschließung und einer fußläufigen Durchwegung zum Uferbereich des Vosskanals.

**Beschluss-Nr.: 009/19**

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt:**  
Dem Antrag der CDU-Fraktion vom 22.01.2019 zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 005/17 – Gestaltung Bollwerk – wird zugestimmt.

Mit Aufhebung des Beschlusses wird die Verwaltung beauftragt, die weitere Planung und Umsetzung des Vorhabens einzustellen.

**Beschluss-Nr.: 010/19**

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt:**  
Die Verlängerte Ackerstraße (Gemeindestraße) im Abschnitt zwischen Industriestraße und Wesendorfer Weg erfährt eine Teileinziehung nach § 8 BbgStrG in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I, Nr. 15, 13. August 2009, S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2018 (GVBl. I Nr. 29), mit dem Ziel der nachträglichen Einschränkung auf einen bestimmten Nutzungszweck:

- Anliegerverkehr bei nur einseitiger Straßenanbindung für Kraftfahrzeuge an das Gemeindestraßennetz –

Der Durchgangsverkehr soll aufgehoben und eine Sackgasse ausgebildet werden, um die Lebens- und Verkehrsbedingungen für alle Anlieger bzw. Benutzerkreise bei allen zugelassenen Benutzungsarten auf dieser ausgebauten Mischverkehrsfläche verträglicher zu gestalten.

Die vorhandene Anbindung an den Wesendorfer Weg soll künftig für den motorisierten Fahrzeugverkehr mittels baulicher Absperrung unterbunden werden.

Die durch Widmung nach § 48 (7) BbgStrG bewirkte öffentlich-rechtliche Zweckbestimmung als öffentliche Verkehrsfläche wird der Straße dabei grundsätzlich nicht entzogen, lediglich beschränkt. Es bleibt eine beschränkt öffentliche Straße.

Diese Absicht der Teileinziehung ist verfahrensmäßig 3 Monate vor Erlass der entsprechenden Allgemeinverfügung in der berührten Gemeinde, hier: Stadt Zehdenick, öffentlich bekanntzumachen, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

**Beschluss-Nr.: 011/19**

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt:**

1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den durch die EversheimStuible Treuberater GmbH geprüften Jahresabschluss des Entwässerungsbetriebes der Stadt Zehdenick zum 31.12.2017 mit einem Jahresgewinn i. H. v. 128.369,76 € zur Kenntnis.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über den geprüften Jahresabschluss und den Lagebericht des Entwässerungsbetriebes zum 31.12.2017.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: den Jahresüberschuss i. H. v. 128.369,76 € auf neue Rechnung vorzutragen.

**Beschluss-Nr.: 012/19**

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt**  
dem Bürgermeister, Herrn Arno Dahlenburg, für die Werkleitung des Entwässerungsbetriebes der Stadt Zehdenick für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2017 Entlastung zu erteilen.

**Beschluss-Nr.: 013/19**

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt**  
den vom Bürgermeister aufgestellten Wirtschaftsplan des Entwässerungsbetriebes der Stadt Zehdenick für das Wirtschaftsjahr 2019.

**Beschluss-Nr.: 014/19**

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt**  
die Aufnahme eines Kassenkredites im Wirtschaftsjahr 2019 durch den Entwässerungsbetrieb der Stadt Zehdenick bis zum festgesetzten Höchstbeitrag von 300.000 Euro.

**Beschluss-Nr.: 015/19**

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt**  
das Grundstück der Stadt in der Gemarkung Zehdenick, Ph.-Müller-Str. 35, Flur 17, Flurstück 917 mit 2.130 m<sup>2</sup>, bebaut mit einem Mehrfamilienwohnhaus und Nebengebäuden, als Sacheinlage ohne Erhöhung des Stammkapitals in die Gebäude- und Wohnungswirtschaft GmbH Zehdenick einzubringen.

*Dirk Wendland*  
Stellv. Bürgermeister

## – Amtliche Bekanntmachungen –

## II. Öffentliche Bekanntmachungen

## Wahlbekanntmachung

**Wahlen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick und der Ortsbeiräte der Ortsteile Badingen, Bergsdorf, Burgwall, Kappe, Klein-Mutz, Krewelin, Kurtschlag, Marienthal, Mildenberg, Ribbeck, Vogelsang, Wesendorf, Zabelsdorf am 26. Mai 2019**

**Bekanntmachung der Wahlleiterin vom 08.02.2019**

Gemäß §§ 26 und 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

**I. Wahltermin für die Kommunalwahlen sowie die Wahlzeit**

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der allgemeinen Kommunalwahlen 2019 vom 15. August 2018 (GVBl. II/18, [Nr. 52]) finden die **Wahlen**

- **der Stadtverordnetenversammlung** der Stadt Zehdenick und
- **der Ortsbeiräte** der Ortsteile Badingen, Bergsdorf, Burgwall, Kappe, Klein-Mutz, Krewelin, Kurtschlag, Marienthal, Mildenberg, Ribbeck, Vogelsang, Wesendorf und Zabelsdorf

am Sonntag, dem **26. Mai 2019**, in der Zeit von **8 bis 18 Uhr**

sowie

die etwa notwendig werdende Stichwahl am Sonntag, dem

**16. Juni 2019**, in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.

**II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Nachdem der Minister des Innern und für Kommunales den Wahltermin für die vorgenannten Wahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

**A. Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick**

**1. Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter**

Es sind insgesamt **22** Stadtverordnete zu wählen.

**2. Wahlkreise**

Die Stadtverordnetenversammlung Zehdenick hat durch Beschluss das Wahlgebiet (13.471 Einwohner) in 1 Wahlkreis eingeteilt.

Wahlkreis **1**: Stadt Zehdenick (13.455 Einwohner)

**3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist**

- 3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen** und **Wählergruppen** sowie **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

- 3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum

**Donnerstag, dem 21. März 2019, 12 Uhr,**

bei der

**Wahlleiterin für die Stadt Zehdenick**

Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick

**schriftlich** eingereicht werden.

**4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen**

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der Wahlleiterin für die **Stadt Zehdenick** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, dem 21. März 2019, 12 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein. (siehe hier weiterführend: § 32 Abs. 2 BbgKWahlG)

**5. Einreichung von einem wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag**

Eine Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung kann **einen wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlag einreichen. Die Entscheidung über die Einreichung eines wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlages trifft bei einer Partei oder politischen Vereinigung der für das Wahlgebiet zuständige Gebietsvorstand (oder wenn ein solcher Vorstand nicht besteht, der Vorstand der nächsthöheren Gliederung) und bei Wählergruppen die oder der Vertretungsberechtigte.

Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber stehen mit einem **wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlag im **gesamten** Wahlgebiet zur Wahl.

**6. Inhalt der Wahlvorschläge**

- 6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden.

Die Wahlvorschläge müssen enthalten:

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge (bei der Angabe der Personalien der einzelnen Bewerber ist die Angabe akademischer Grade und insbesondere folgender kommunaler Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehener Ämter zulässig: Bürgermeister, Ortsvorsteher, Europaabgeordneter, Bundestagsabgeordneter, Landtagsabgeordneter),
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den

## – Amtliche Bekanntmachungen –

diese im Lande führt,

- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der erreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes.
- Der **Wahlvorschlag** einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** darf nur den Namen des Bewerbers und die unter Buchstabe a) und e) bezeichneten Angaben enthalten.
- 6.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.  
Der **wahlgebietsbezogene** Wahlvorschlag darf höchstens insgesamt **33** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
- 6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
- 6.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Hat die Partei oder politische Vereinigung keinen Vorstand auf der Ebene des Wahlgebietes, so ist der Wahlvorschlag von mindestens zwei Mitgliedern des nächsthöheren Gebietsvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.  
Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein.  
Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.
- 6.5 **Wichtige Beschränkungen**  
Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung Zehdenick benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.
7. **Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin oder Bewerber**
- 7.1 Die Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
- Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.
  - Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 8).
  - Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss** der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist

nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlIV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerber**.

### 7.2 Zur Wählbarkeit

#### 7.2.1 Wählbarkeit von Deutschen

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die

- am 26. Mai 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruch das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

#### 7.2.2 Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern

Wählbar sind gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die

- am 26. Mai 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruch das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin und für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlIV einzureichen, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

**Unionsbürgerinnen** und **Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich** eine **Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlIV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

### 8. Zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

8.1 Die **Bewerberinnen** und **Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

## – Amtliche Bekanntmachungen –

- 8.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Stadtgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Oberhavel wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.
- 8.3 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Wählergruppe** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliederschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Angehängerinnen- und Anhängerversammlung)** der Wählergruppe in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für **mitgliederschaftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.
- 8.4 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Listenvereinigung** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 8.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
- 8.6 **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 8.7 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.
9. **Unterstützungsunterschriften**
- 9.1 **Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**
- 9.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am **17. August 2018** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im **17. Deutschen Bundestag** oder im **5. Landtag Brandenburg** durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Oberhavel durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung Zehdenick durch mindestens eine Stadtverordnete oder durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am **17. August 2018** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Oberhavel durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung Zehdenick durch mindestens eine Stadtverordnete oder durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 9.1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.
- 9.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern**, die am **17. August 2018** aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Oberhavel oder in der Stadtverordnetenversammlung vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.2 **Wichtige Hinweise**
- 9.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nach der vorstehenden Nummer 9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind
- im Falle eines **wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlags mindestens **20** Unterstützungsunterschriften von **im Wahlgebiet** wahlberechtigten Personen, beizufügen.
- 9.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum
- Mittwoch, dem 20. März 2019, 16 Uhr,**
- bei der
- Wahlbehörde**, Stadt Zehdenick  
**Einwohnermeldeamt (Raum 129)**, Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick
- zu leisten.
- Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** oder einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir** auf Anforderung **ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 9.2.3) sind der **Wahlbehörde (Stadt Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick) spätestens** bis zum
- Mittwoch, dem 20. März 2019, 16 Uhr,** vorzulegen.
- Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf **den von mir ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten** nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen.
- 9.2.3 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der **Wahlbehörde**, Stadt Zehdenick, **Einwohnermeldeamt (Raum 129)**, Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick aufgelegt.
- Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben.
- Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und,

– Amtliche Bekanntmachungen –

sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim Wahlvorschlag einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

9.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

9.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

9.2.6 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberinnen und Bewerber selbst ist unzulässig.

9.2.7 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

9.2.8 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 18. März 2019, 16 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

9.2.9 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

10. **Mängelbeseitigung**

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 21. März 2019, 12 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

11. **Zulassung der Wahlvorschläge**

Der Wahlausschuss beschließt am Dienstag, den 26.03.2019 in öf-

fentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

**B. Wahl zum Ortsbeirat der Ortsteile Badingen, Bergsdorf, Burgwall, Kappe, Klein-Mutz, Krewelin, Kurtschlag, Marienthal, Mildenberg, Ribbeck, Vogelsang, Wesendorf und Zabelsdorf**

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung Zehdenick gelten für die Wahl zum Ortsbeirat der Ortsteile Badingen, Bergsdorf, Burgwall, Kappe, Klein-Mutz, Krewelin, Kurtschlag, Marienthal, Mildenberg, Ribbeck, Vogelsang, Wesendorf und Zabelsdorf mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat der Ortsteile Badingen, Bergsdorf, Burgwall, Kappe, Klein-Mutz, Krewelin, Kurtschlag, Marienthal, Mildenberg, Ribbeck, Vogelsang, Wesendorf und Zabelsdorf ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **3** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens **4** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im jeweiligen Ortsteil ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Stadt Zehdenick wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat der Ortsteile Badingen, Bergsdorf, Burgwall, Kappe, Klein-Mutz, Krewelin, Kurtschlag, Marienthal, Mildenberg, Ribbeck, Vogelsang, Wesendorf und Zabelsdorf bestimmen, sofern die Anzahl der im jeweiligen Ortsteilwahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Zehdenick wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens die folgende Anzahl von Unterstützungsunterschriften beizufügen.

Ortsteil	Einwohnerzahl	notwendige Unterstützungsunterschriften
Badingen	630	3
Bergsdorf	419	3
Burgwall	240	keine
Kappe	126	keine
Klein-Mutz	420	3
Krewelin	281	keine
Kurtschlag	252	keine
Marienthal	424	3
Mildenberg	706	5
Ribbeck	136	keine
Vogelsang	73	keine
Wesendorf	250	keine
Zabelsdorf	230	keine

– Amtliche Bekanntmachungen –

Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am **17. August 2018** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im jeweiligen Ortsbeirat der Ortsteile Badingen, Bergsdorf, Burgwall, Kappe, Klein-Mutz, Krewelin, Kurtschlag, Marienthal, Mildenberg, Ribbeck, Vogelsang, Wesendorf und Zabelsdorf durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags in einem der Ortsbeiräte Badingen, Bergsdorf, Burgwall, Kappe, Klein-Mutz, Krewelin, Kurtschlag, Marienthal, Mildenberg, Ribbeck, Vogelsang, Wesendorf und Zabelsdorf vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.9 sinngemäß.

**III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen**

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

*Die Wahlleiterin für die Stadt Zehdenick*

*Bianca Bewersdorf*

**Wahlhelfer gesucht!**

**Europa-, Kommunal- und Bürgermeisterwahl am 26. Mai 2019  
Landtagswahl am 1. September 2019**

Am Sonntag, dem 26. Mai 2019 finden die Europa-, Kommunal- und Bürgermeisterwahl und am Sonntag, dem 1. September 2019 die Landtagswahl statt.

Eine mögliche Stichwahl der Bürgermeisterwahl ist für Sonntag, dem 16. Juni 2019 vorgesehen.

Um diese sehr umfangreichen Wahlen ordnungsgemäß durchführen zu können, sind wir auf die tatkräftige Unterstützung unserer Bürgerinnen und Bürger angewiesen.

Für die Durchführung dieser Wahlen werden wahlberechtigte Bürgerinnen und Bürger der Stadt Zehdenick gesucht, die das 18. Lebensjahr (bei der Landtagswahl: 16. Lebensjahr) vollendet haben und an diesem Tag als Wahlhelfer in einem Wahllokal tätig sein wollen.

Die Wahl dauert von 8 bis 18.00 Uhr. Nach dem Ende der Wahlzeit erfolgt die Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse durch das Auszählen der Stimmen.

Kenntnisse im Wahlrecht sind nicht erforderlich. Die Wahlvorsteher und Stellvertreter werden in einer Informationsveranstaltung geschult.

Für diese ehrenamtliche Tätigkeit wird ein sogenanntes Erfrischungsgeld gezahlt.

Für die umfangreichen Wahlen am 26. Mai 2019 erhalten die Wahlvorsteher ein Erfrischungsgeld in Höhe von 70 €, die Beisitzer 50 €.

Für die Landtagswahl am 1. September 2019 erhalten die Wahlvorsteher ein Erfrischungsgeld in Höhe von 50 €, die Beisitzer 35 €.

Wenn Sie uns unterstützen möchten, melden Sie sich bitte bei:

Frau Bianca Bewersdorf      Tel.: 03307-4684-114  
E-Mail: B.Bewersdorf@zehdenick.de

Zum Zweck der Kommunikation wird durch die Wahlleiterin eine Wahlhelferdatei angelegt. Folgende Daten werden verarbeitet: Vor- und Familienname, Wohnort und Anschrift sowie Telefonnummer/E-Mail-Adresse.

Sie können der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach Artikel 21 der EU-Verordnung 2016/679 widersprechen. Eine Verpflichtung zur Tätigkeit als Wahlhelfer kann dann jedoch nicht erteilt werden.

*Bianca Bewersdorf  
Wahlleiterin*

**Ankündigung der Absicht zur Teileinziehung einer Gemeindestraße in 16792 Zehdenick**

Auf Grundlage § 8 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I, Nr. 15, 13. August 2009, S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2018 (GVBl. I Nr. 29), hat die Stadt Zehdenick am 7. Februar 2019 die förmliche Teileinziehung der **Verlängerten Ackerstraße (Gemeindestraße) im Abschnitt zwischen Industriestraße und Wesendorfer Weg zur Sackgasse** beschlossen.

Die Straße befindet sich in der Gemarkung Zehdenick, Flur 18, Flurstück 37. Die Belegenheit der Straße auf dem bezeichneten Flurstück innerhalb des Gemeindestraßennahbereiches ist dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Die Stadt Zehdenick ist Grundstückseigentümer und zuständiger Straßenbaulastträger.

Begründung:

Ziel ist die nachträgliche Einschränkung auf einen bestimmten Nutzungszweck:

→ Sicherung des Anliegerverkehrs bei nur einseitiger Straßenanbindung für KFZ an das Gemeindestraßennetz.

D. h., dass der Durchgangsverkehr aufgehoben und eine Sackgasse ausgebildet werden soll, um die Lebens- und Verkehrsbedingungen für alle Anlieger bzw. Benutzerkreise bei allen zugelassenen Benutzungsarten auf dieser ausgebauten Mischverkehrsfläche verträglicher zu gestalten.

Die vorhandene Anbindung an den Wesendorfer Weg soll dabei künftig für den motorisierten Fahrzeugverkehr mittels baulicher Absperrung unterbunden werden.

Die durch Widmung nach § 48 (7) BbgStrG bewirkte öffentlich-rechtliche Zweckbestimmung als öffentliche Verkehrsfläche wird der Straße dabei grundsätzlich nicht entzogen, lediglich beschränkt.

Rechtsfolgen:

Durch diese Teileinziehung wird eingeschränkt:

- die bisherige öffentlich-rechtliche Zweckbindung für den Durchgangsverkehr

Gewahrt bleibt der grundrechtliche Schutz des Anliegergebrauchs aus Art. 14 GG, wobei eine angemessene Nutzung der an der Straße liegenden Grundstücke nach wie vor gegeben sein wird.



## – Amtliche Bekanntmachungen –

Begründung:

Der Gebrauch der öffentlichen Straße ist jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften innerhalb der verkehrsüblichen Grenzen gestattet (Gemeingebrauch). Auf die Aufrechterhaltung des Gemeingebrauchs besteht kein Rechtsanspruch. Für Erschwernisse, die durch Einschränkungen des Gemeingebrauchs hervorgerufen werden, besteht kein Anspruch auf Ersatz der Mehraufwendungen bzw. auf Ausgleich gewerblicher Nachteile. (§ 14(1) BbgStrG - Gemeingebrauch, Anliegergebrauch)

**Die Absicht der Einziehung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.**

Diese Ankündigung bedarf keiner Rechtsbehelfsbelehrung.

**Alle Betroffenen haben die Gelegenheit, ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf von 1 Monat etwaige Bedenken oder Gegendarstellungen vorzutragen.**

Letztere sollten immer auch begründet vorgetragen werden. Über diese Einwendungen ist danach nicht gesondert zu entscheiden, ihre Würdigung ergibt sich aus der Verfügung oder der Ablehnung der Teileinziehung!

Diese können schriftlich oder zur Niederschrift in der Stadtverwaltung Zehdenick, Fachbereich Bürgerservice, im Fachdienst Infrastruktur, Zimmer 107, in 16792 Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1, vorgebracht werden.

Zehdenick, den 12.02.2019

Wendland  
Stellv. Bürgermeister



Lageplan Teileinziehung Verlängerte Ackerstraße – Teilabschnitt Industriestraße bis Wesendorfer Weg in 16792 Zehdenick

- ohne Maßstab -

### Bekanntmachung über den geprüften Jahresabschluss des Entwässerungsbetriebes der Stadt Zehdenick für das Wirtschaftsjahr 2017

Der geprüfte Jahresabschluss des Entwässerungsbetriebes der Stadt Zehdenick für das Wirtschaftsjahr 2017 und der Bestätigungsvermerk werden gemäß § 33 Absatz 3 Eigenbetriebsverordnung während der allgemeinen Sprechzeiten

dienstags	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
donnerstags	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr sowie nach Vereinbarung

vom 26.02.2019 bis 05.03.2019

zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick im Raum 207 ausgelegt.

Zehdenick, den 08.02.2019

Dirk Wendland  
Stellv. Bürgermeister

### Bekanntmachung über die Entlastung der Werkleitung des Entwässerungsbetriebes der Stadt Zehdenick

Gemäß § 33 Absatz 1 Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick in ihrer Sitzung am 07.02.2019 beschlossen, dem Bürgermeister, Herrn Arno Dahlenburg, für die Werkleitung des Entwässerungsbetriebes der Stadt Zehdenick für die Zeit vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 die Entlastung zu erteilen.

Zehdenick, den 08.02.2019

Dirk Wendland  
Stellv. Bürgermeister

– Amtliche Bekanntmachungen –

## Wirtschaftsplan des Entwässerungsbetriebes der Stadt Zehdenick für das Wirtschaftsjahr 2019

### Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2019

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 07.02.2019 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 festgestellt.

1	Es betragen	
1.1	<b>im Erfolgsplan</b>	
	die Erträge	<b>2.236.210 €</b>
	die Aufwendungen	<b>- 2.118.731 €</b>
	der Jahresgewinn	<b>117.479 €</b>
	der Jahresverlust	<b>0 €</b>
1.2	<b>im Finanzplan</b>	
	Mittelzufluss/Mittelabfluss	
	aus laufender Geschäftstätigkeit	<b>779.974 €</b>
	Mittelzufluss/Mittelabfluss	
	aus der Investitionstätigkeit	<b>- 388.000 €</b>
	Mittelzufluss/Mittelabfluss	
	aus der Finanzierungstätigkeit	<b>- 764.959 €</b>

2	Es werden festgesetzt	
2.1	<b>der Gesamtbetrag der Kredite auf</b>	<b>0 €</b>
2.2	<b>der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-ermächtigungen auf</b>	<b>0 €</b>

Zehdenick, den 08.02.2019  
Dirk Wendland  
Stellv. Bürgermeister

Der Wirtschaftsplan 2019 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Zehdenick mit seinen Anlagen liegt gemäß § 14 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung (EigV) während der allgemeinen Sprechzeiten, dienstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick im Raum 207 aus.

## Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schnelle Havel“

### Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vom 31. Januar 2019

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schnelle Havel“ vom 28. Oktober 2014 (GVBl. II Nr. 82) wurde durch Artikel 8 der Siebten Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete vom 11. Dezember 2018 (GVBl. 2019 II Nr. 5) geändert, um gemäß § 9 Absatz 6 Satz 1 Nummer 6 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) den Schutzzweck an die Anforderungen zum Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ anzupassen. Gemäß § 9 Absatz 6 Satz 2 des BbgNatSchAG wird die Änderung wie folgt ortsüblich bekannt gemacht:

„In § 3 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c werden nach den Wörtern „(Rho-deus amarus)“ ein Komma und die Wörter „Hellem Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*)“ eingefügt.“ Die geänderte Verordnung kann bei dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie bei den Landkreisen Oberhavel und Barnim, untere Naturschutzbehörden, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden. Darüber hinaus kann die geänderte Verordnung auch auf der Internetseite des Landes Brandenburg [www.bravors.brandenburg.de](http://www.bravors.brandenburg.de) eingesehen werden.

## Information des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“ über die Durchführung der Grabenschauen 2019

Der Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ lädt zur öffentlichen Grabenschau 2019 ein.  
Schauablauf für die Stadt Zehdenick  
Termin: **11.04.2019, 8.00 Uhr**  
Treffpunkt: OT Krewelin, vor dem Gemeindebüro, Kreweliner Dorfstraße 10a  
Schauablauf: OT Krewelin  
OT Kappe  
OT Kurtschlag  
OT Wesendorf  
OT Bergsdorf

OT Klein-Mutz  
Zehdenick

Die Schau beginnt an dem mit Zeit und Ort benannten Treffpunkt. Interessenten können auch in eine begonnene Schau einbezogen werden. Hierzu ist jedoch eine vorherige Abstimmung zusätzlicher Treffpunkte und Zeiten erforderlich. Abstimmungen mit dem Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ sind telefonisch unter 033054 20 99 80 möglich.

Meinke  
Verbandsingenieur

– Ende der amtlichen Bekanntmachungen –  
Herausgeber: Stadt Zehdenick – Der Bürgermeister – Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick  
Bezug möglich über die Stadtverwaltung Zehdenick, 16792 Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1  
Auflage: 7.200 Exemplare – kostenlos verteilt